

Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich/-zeitraum des Verfahrens des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6)

- für alle Kinder jeder Altersgruppe von 3-6 Jahren
- mindestens einmal jährlich über drei Jahre

2. Voraussetzungen/ Bedingungen für Inanspruchnahme der Landesmittel

- überprüfbare Anwendung
- Teilnahme an wissenschaftlicher Prozessbegleitung und Evaluation
- Verpflichtung zur Anwendung DESK
 - für Kindertageseinrichtungen in den Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V
 - für Tagespflegepersonen im Rahmen der Festlegung zur laufenden Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Einführung des Verfahrens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Vereinbarung

3. Bedingungen der Weiterleitung von Landesmitteln

- überdurchschnittlicher Anteil an übernommenen Elternbeiträgen nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V in der Einrichtung/ bei Tagespflegepersonen
- weitere Kriterien unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten wird durch Satzung bestimmt
- Mindestbetrag pro Kita jährlich 40.000 Euro (anteilig für Einrichtungsverbund von höchstens 2 Kitas) → keine Obergrenze
- Mindestbetrag pro Kita jährlich 20.000 Euro mit weniger als 50 Kindern von 3 Jahren bis Schuleintritt
- Mindestbetrag pro Tagespflegeperson jährlich 5 000 Euro (anteilig bei Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen)
- Auszahlung der Landesmittel an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in 2 Raten (1. Januar und 1. Juli)
- keine Vorgaben zu den Bedingungen der Weiterleitung der Landesmittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Einrichtungsträger

4. Gegenstand der Förderung

- Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung
- Zuweisung als Personal und/oder Sachausgabe (Höhe orientiert an durchschnittlichem Gehalt einer Fachkraft zuzüglich einer Sachkostenpauschale)
- konkrete Organisation und Umsetzung von Maßnahmen (inhaltlich, organisatorisch und personell) durch Einrichtungsträger mit Kita-Fachkräften und Fachberatung zu regeln

5. Aktuelle Fragen zur Umsetzung

Frage 1

Wie setzt sich die Zuweisung für die einzelne Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson zusammen und wofür können die Landesmittel eingesetzt werden?

Antwort

- Mindestbetrag der Zuweisung für eine Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson orientiert sich am durchschnittlichen Gehalt einer Fachkraft zuzüglich einer Sachkostenpauschale
 - lediglich rechnerische Größe
 - keine Vorgaben zur tatsächlichen Verteilung nach Personal- und Sachausgaben
- Verwendung der Mittel wird gemeinsam durch Einrichtungsträger, Kita-Fachkräften und Fachberatung bestimmt
- im Vordergrund stehen Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung und die in direktem Zusammenhang stehende Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen
- bei Maßnahmen zur Frühförderung sind die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften bereit gestellten Finanzmittel vorrangig einzusetzen

Frage 2

Welche Ausbildung muss die Person haben, die das DESK-Verfahren anwendet? Betrifft das auch Personen, die an der Umsetzung der eigentlichen Maßnahme beteiligt sind?

Antwort

- das DESK-Verfahren ist durch ausgebildete Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 KiföG M-V durchzuführen
- ausgenommen davon sind Personen, die neben der Fachkraft mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sind (z. B. Theaterpädagoge)

Frage 3

Wer zahlt die Fortbildung zum DESK-Verfahren?

Antwort

- Kosten für die Einführung des DESK-Verfahrens trägt das Land
- darin inbegriffen sind Fortbildungskosten und Materialkosten (z. B. Entwicklungsbögen)

Frage 4

Gibt es Richtlinien des Landes zur Umsetzung der Maßnahmen und welche Nachweise sind zu erbringen?

Antwort

- allgemeine überprüfbare Anwendung und Bereitschaft zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation
- darüber hinaus keine näheren Vorgaben des Landes
- weitere Regelungen sind zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungsträger zu treffen

Frage 5

Werden die entsprechenden Zuweisungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich über drei Jahre ausgereicht?

Antwort

- grundsätzlich ja, soweit die Voraussetzungen weiterhin als erfüllt gelten und die tatsächliche Verwendung der Mittel sichergestellt ist
- geringfügige Abweichungen im jährlichen Zuweisungsbetrag können durch Verschiebungen in der Verteilungsgrundlage (Summe der übernommenen Elternbeiträge) entstehen (Basis der Verteilung von Landesmitteln an örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Frage 6

Wie ist zu verfahren, wenn sich keine Träger im Kreis finden, die nach DESK arbeiten wollen?

Antwort

- nochmalige abschließende Anfrage
- ggf. Rückforderung der bereits ausgezahlten Landesmittel für 2011
- erneute Befragung und Prüfung im nächsten Jahr

Frage 7

Kann eine über die Fortbildung zum DESK-Verfahren hinausgehende Fortbildung einer Fachkraft aus den Mitteln zur gezielten individuellen Förderung finanziert werden?

Antwort

- allgemeine Kosten der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften werden im Rahmen des § 11a Abs. 2 KiföG M-V berücksichtigt
- DESK-Fortbildung für Fachkräfte zahlt das Land
- weitere Fortbildungen der Fachkräfte (DESK-Anwender), die in einem direkten Zusammenhang mit der gezielten individuellen Förderung stehen (z. B.) sind zulässig soweit diese nicht bereits durch § 11a Abs. 2 KiföG M-V abgedeckt sind

Frage 8

Können Fahrtkosten für Fachkräfte, die das DESK-Verfahren anwenden und für zwei Einrichtungen (Einrichtungsverbund) tätig werden über die Mittel zur gezielten individuellen Förderung finanziert werden?

Antwort

- grundsätzlich ja
- keine Finanzierung aus Mitteln zur gezielten individuellen Förderung

Frage 9

Können die Kosten der Fachberatung zum DESK-Verfahren über die Mittel zur gezielten individuellen Förderung finanziert werden?

Antwort

- nein
- Fachberatung wird grundsätzlich über die FrühKiBiVO finanziert
- Ausnahme: wenn Person gesondert und zusätzlich als spezielle Fachkraft zur Umsetzung des DESK-Verfahren eingestellt wird

Frage 10

Bekommt der Einrichtungsträger die Mittel zur gezielten individuellen Förderung für das ganze Jahr, auch wenn dieser erst im August mit der Fortbildung beginnt? Sind diese Mittel auf das nächste Jahr übertragbar?

Antwort

- Einführung DESK innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Vereinbarung muss erfüllt sein
- Mittel verbleiben i. d. R. bis zur Einführung DESK beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - dieser legt weiteres Vorgehen fest
 - möglich wäre anteilige Auszahlung an Träger bis zum Ende des Jahres, um Verwendung der Mittel in 2011 zu sichern
 - Übertragung der Mittel beim Landkreis auf das nächste Jahr möglich

Frage 11

Sollte sich im Jahr 2012 ein Träger dazu entscheiden diese Leistung in einer bzw. mehrerer seiner Einrichtungen durchzuführen, besteht dann die Möglichkeit diesen in die Förderung aufzunehmen? Oder sind die von uns genannten Träger inkl. Einrichtungen jetzt für die nächsten drei Jahre alleinige Leistungserbringer der gezielten individuellen Förderung?

Antwort

- Grundsätzlich werden die entsprechenden Zuweisungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich über drei Jahre ausgereicht, soweit die Voraussetzungen weiterhin als erfüllt gelten und die tatsächliche Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

- Geringfügige Abweichungen im jährlichen Zuweisungsbetrag können durch Verschiebungen in der Verteilungsgrundlage (Summe der übernommenen Elternbeiträge) entstehen (Basis der Verteilung von Landesmitteln an örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe).
- Sollten sich weitere Träger für eine gezielte individuelle Förderung im Rahmen der BeDoVO entscheiden und noch finanzielle Kapazitäten (innerhalb der durch das Land ausgereichten Zuweisung) bestehen, steht einer Förderung nichts entgegen soweit die Voraussetzungen als erfüllt gelten.